

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Straubinger, Nadine Telefon: 07071 204- 2635
Gesch. Z.: 32/sr/

Vorlage 251/2021
Datum 20.07.2021

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre
2021 und 2022**

Bezug:

Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im
Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022 (Anlage 1) wird beschlossen.

Ziele

- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts in der Region**
- Unterstützung des Einzelhandels und der Gastronomie in der Corona-Pandemie

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aufgrund der Corona-Pandemie musste der am 18.04.2021 geplante Frühlingsmarkt leider abgesagt werden. Dies hatte zur Folge, dass auch der verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden konnte. Wegen der Unsicherheiten, welche die Corona-Pandemie bei der Planung von Veranstaltungen mit sich bringt, hat sich darüber hinaus die TüGast gegen die Durchführung einer Veranstaltung am 01.08.2021 entschlossen. Die derzeit niedrigen Infektionszahlen in Deutschland, Baden-Württemberg und dem Landkreis Tübingen sowie der damit verbundenen Öffnungsschritte der Landesregierung lassen jedoch aller Voraussicht nach Veranstaltungen und Märkte unter Beachtung der Hygieneauflagen zu. Aus diesem Grund entschied sich die Tübingen Erleben GmbH am 01.08.2021 einen Sommermarkt sowie ein Gönn-dir-Special durchzuführen. Dies nahm der Handel- und Gewerbeverein zum Anlass, einen Antrag zur Öffnung der Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen am 01.08.2021 zu stellen. Aufgrund der Änderung der Veranstaltung bzw. der Veranstalterin muss die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022 nun geändert werden.

Der Sommermarkt findet in der Historischen Tübinger Altstadt statt. Dabei werden ca. 30 Beschickerinnen und Beschicker in Ihren Ständen Produkte von überwiegend regionalen Erzeugerinnen und Erzeugern sowie Händlerinnen und Händlern anbieten. Darüber hinaus werden die Tübinger Restaurants sowie der Einzelhandel im Rahmen eines Gönn-dir-Specials verschiedene Aktionen anbieten und durchführen (z.B. live Musik, besondere Verkaufsangebote, besondere Präsentation Ihrer Produkte usw.). Aufgrund der Erfahrungen mit ähnlichen Aktionen in Tübingen werden am 01.08.2021 eine Vielzahl von Besucher_innen erwartet. Die weitläufige Anordnung der Stände und die Verteilung auf Restaurants und Einzelhandel erlauben eine Corona gerechte Ausführung. Insbesondere der erste verkaufsoffene Sonntag in diesem Jahr wird nach der für alle Gesellschaftsschichten kraftaufreibenden Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen sicher großen Anklang finden.

2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt die Offenhaltung von Verkaufsstellen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im November 2015 werden klare Kriterien für Sonntagsöffnungen vorgegeben. Demnach muss der „Anlass“ für die Sonntagsöffnung prägend sein und die Veranstaltung selbst muss mehr Besucher anlocken als die Ladenöffnung. Auch muss die Veranstaltung in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Öffnung stehen. Nach der neuen Rechtsprechung müssen die Veranstalter zu den Prognosen aufstellen, wie viele Besucher zum jeweiligen Anlass – zu der Veranstaltung oder zur Ladenöffnung – kommen.

Die Voraussetzungen der § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei den Veranstaltungen der Tübingen Erleben GmbH vor. Sie erfüllen auch die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben hat und prägen das Stadtbild an diesen Tagen. Außerdem löst der „Anlass“ einen größeren Besucherstrom aus, als der Sonntagsverkauf selbst. Dies gilt auch unter der Einhaltung der derzeit gültigen Corona-Regeln.

Daher soll dem Tübinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen am 01.08.2021 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltungen der Tübingen Erleben GmbH offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt. Der besondere Arbeitnehmerschutz ist in § 12 LadÖG gesetzlich geregelt.

Im Übrigen wird auf die Vorlage 78/2021 verwiesen.

3. Vorschlag der Verwaltung

siehe Beschlussantrag

4. Lösungsvarianten

Der vorgeschlagene Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen.

5. Klimarelevanz

Es ist keine Klimarelevanz ersichtlich.

6. Ergänzende Informationen